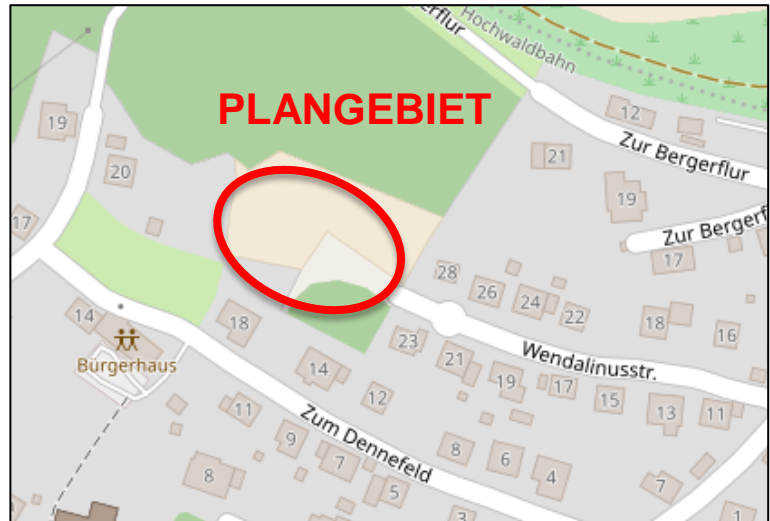


# GEMEINDE NONNWEILER ORTSTEIL BIERFELD

## Bebauungsplan „Verlängerung Wendalinusstraße“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

## Begründung

Stand:  
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag  
der Gemeinde Nonnweiler  
Völklingen, im März 2021

**agsta**  
UMWELT

## Inhalt

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>LAGE IM RAUM</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>BESTANDSSITUATION</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG</b>	<b>10</b>
	<b>ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)</b>	<b>14</b>

## 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

- Aufstellung* Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Verlängerung Wendalinusstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Ortsteil Bierfeld gefasst.
- Planungsanlass und -ziel* Westlich der Wendalinusstraße soll im Sinne der Innenentwicklung ein kleines Wohngebiet entstehen.
- Die Fläche stellt sich derzeit als Grünfläche mit Gehölzinsel dar.
- Um das Wohngebiet realisieren zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
- Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der Grundstücke herzustellen und damit Wohnraum zu schaffen.
- Verfahren* Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>, keine entgegenstehenden Belange), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
- Das Vorhaben erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.
- Des Weiteren sind durch die Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.
- Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
- Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.
- Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.
- Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

## 2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

- FNP* Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nonnweiler stellt das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dar. Der Teil der geplanten Wohnbaufläche, der nicht bebaut werden soll, wird in einem anderen Verfahren durch Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche dargestellt.
- LEP* Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt<sup>1</sup> vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche überwiegend Wohnen dargestellt.
- Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird der zentrale Ort Nonnweiler als nicht-achsengebundenes Grundzentrum, der Ortsteil Bierfeld als nicht-achsengebundener

---

<sup>1</sup> <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

Nahbereich eingestuft. Laut LEP „Siedlung“ stehen dem Ortsteil Bierfeld 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Ortsteil Bierfeld hat 515 Einwohner (Stand: 31.12.2017).

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2033 folgender Wohnungsbedarf:

515 Einwohner x 1/1.000 x 1,5 x 15 Jahre = 12 WE

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP Siedlung die vorhandenen Baulücken anzurechnen.

Insgesamt bestehen im Ortsteil 14 Baulücken → 18 Wohneinheiten zur Verfügung (Stand November 2017), die zu 100% auf den Wohnungsbedarf anzurechnen sind.

Dies bedeutet, dass von den laut LEP Siedlung zugestandenen Wohneinheiten insgesamt 18 nicht mehr in geplante Wohnbauflächen umgesetzt werden können.

Jedoch soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Bahnhofsweg“ und ein Teil der Reservefläche „Am Bahnhofsweg“ im Flächennutzungsplan zur Kompensation aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes fallen 9 Baulücken → 11 Wohneinheiten weg. Der Ortsteil hat nach der Aufhebung des Bebauungsplanes noch insgesamt 7 WE vorzuweisen.

Dies ergibt ein Kontingent von 5 WE für den Ortsteil in den nächsten 15 Jahren.

Mit der vorliegenden Planung werden 6 neue Grundstücke → 8 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen. Dies gibt eine Differenz von -3 WE. Jedoch ist ein Bedarf nach zusätzlichen Bauflächen insbesondere bei der ortsansässigen Bevölkerung vorhanden. Die Planung soll diesem Bedarf entgegenkommen und im geringfügigen Umfang weitere Wohnbauflächen als Ergänzung zum bestehenden Siedlungskörper zulassen.

### 3 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet mit einer Fläche von rund 0,5 ha befindet sich im bebauten Siedlungsbereich des Ortsteiles Bierfeld, in der Verlängerung zur Wendalinusstraße. Die Fläche umfasst die Flurstücke 161/4, 163 und 164. Östlich und westlich grenzt Wohnbebauung an. Im südlichen Teil befindet sich ein Bürgerhaus und im Norden eine größere Waldinsel.

Die Fläche wird über die Verlängerung der Wendalinusstraße erschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

#### *Erschließung*

Das Plangebiet kann über die Verlängerung der Wendalinusstraße an den öffentlichen Straßenraum angebunden werden. Da das Plangebiet erstmalig bebaut wird, ist der § 49a SWG anzuwenden.

Im Zuge der Bebauung muss überprüft bzw. projiziert werden, ob ggf. das Niederschlagswasser gesammelt und zentral versickert werden kann bzw. in ein angrenzendes Oberflächengewässer abgeleitet werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende und unverschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser in einen Regenwasserkanal im Süden des Plangebietes eingeleitet werden kann. Der geplante Regenwasserkanal verläuft zunächst in Richtung Nordosten bevor er einen Knick nach Südosten macht und die Straße „Am Butzenberg“ quert. Von hier aus wird das Niederschlags- und Oberflächenwasser des Plangebietes in einen geplanten Entwässerungsgraben eingeleitet, welcher in nördlicher Richtung

auf den „Löster“ Bach zuläuft. Durch den Regenwasserkanal und den Entwässerungsgraben kann somit dem § 49 a SWG entsprochen werden und das anfallende Niederschlagswasser in ein nahes Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Das Schmutzwasser kann in den öffentlichen Kanal in der „Wendalinusstraße“ abgeleitet werden. Die Versorgung kann über die vorhandenen Leitungen bzw. Kanäle im Bereich der direkt angrenzenden Straße gewährleistet werden.

Die Erschließung des Plangebietes ist somit als gesichert zu betrachten.

## 4 BESTANDSSITUATION

### *Vorhandene*

*Nutzung* Bei dem Plangebiet handelt es sich um überwiegende Grünflächen, Wiesenbrachen sowie um eine Teilfläche mit Gehölzbestand.

### *Umgebende*

*Nutzungen* In der weiteren Umgebung befinden sich hauptsächlich Wohnhäuser und vereinzelt weitere Nutzungen, die dem Gebietstyp Wohngebiet entsprechen. Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Ortsteiles Bierfeld.

*Naturraum* Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland, Vulkanitgebiete (NE 2.03.01.06, Untereinheit: Hoch- und Idarwald<sup>2</sup>).

### *Geologie, Boden, Hydrologie*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet, was bedeutet, dass die Böden bereits stark anthropogen überformt sind.

Laut Quartärkarte liegt das Plangebiet im Bereich von periglaziären Lagen über Sandstein, Siltstein, Torstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon.<sup>3</sup>

Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von geringem Wasserleitvermögen zuzuordnen.

Die Versickerungseignung wird gemäß Bodenfunktionskarte als ungeeignet eingestuft.<sup>4</sup>

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

### *Klima*

Das Plangebiet kann als gering bis mittel belasteter Siedlungsklimatop eingestuft werden. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht beeinflusst.

### *Biototypen*

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von offenen Wiesenflächen und Wiesenbrachen eingenommen. Teile dieser Offenflächen werden durch Anwohner u.A. als Holzlagerplatz genutzt und unterliegen daher auch regelmäßiger Mahd. Die nördlichen Bereiche weisen teilweise deutliche Anzeichen von Verbrachung und Verbuschung auf, sodass der Übergang zu den Gebüsch- und Gehölzbereichen am nördlichen Rand des Plangebietes stellenweise fließend ist.

Höherwertige Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.

### *Schutzobjekte/ -gebiete*

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Etwa 250m westlich des Plangebietes befindet sich eine als geschütztes Biotop erfasste Nasswiese (GB-6307-0037-2015). Zudem wurden entlang des südöstlich verlaufenden Scheidebaches in 250 bis 350m Entfernung mehrere geschützte Biotopflächen unter der Kennung GB-6307-0036-2015 erfasst.

---

<sup>2</sup> <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

<sup>3</sup> <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

<sup>4</sup> <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden im Plangebiet keine Flächen erfasst. Etwa 250m westlich des Plangebietes befindet sich im Bereich „In der Maiwies“ ein als magere Flachland-Mähwiese erfasstes Gebiet (BT-6307-0114-2015). Eine weitere Fläche, die als magere Flachland-Mähwiese erfasst wurde befindet sich etwa 120m nördlich des Geltungsbereiches (BT-6307-0178-2015). Beide Flächen wurden jedoch im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung lediglich über Heuanalysen erfasst, da sie zum Zeitpunkt der Kartierung frisch gemäht waren.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes.

*ABSP* Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

*LAPRO* Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

*Natura2000* Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

*saP* Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu untersuchen, ob bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die streng bzw. besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Prüfung lässt sich zusammenfassen, dass planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt sind. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitat-Strukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL (Vgl. Anhang 1).

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die im Anhang 1 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Damit sind keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie (VSRL) zu erwarten.

*Orts-/Landschaftsbild/ Erholung*

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Ortsteiles Bierfeld und ist von Wohnnutzung umgeben. Eingriffe in das Ortsbild sind unwesentlich, da sich die vorgesehene Planung an den Bestand anpasst und sich in die vorhandene angrenzende Bebauung einfügt. Zusätzlich sind die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen und vorhandene Strukturen sind möglichst und weitestgehend zu erhalten. Die Fläche ist nicht fernsichtrelevant.

*Altlasten* Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diesem dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Durch das Plangebiet verläuft der „Sauträb“ (Hohlweg), welcher mit Bauschutt aufgeschüttet worden ist. Im Zuge der Erschließungsarbeiten sind entsprechende Untersuchungen bzw. Maßnahmen durchzuführen.

*Verkehr* Das Plangebiet ist derzeit bereits über die Wendalinusstraße zu erreichen, um die einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich zu erschließen, bedarf es einer Verlängerung

der Wendalinusstraße mit Wendemöglichkeit. Durch die zukünftige Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass deutlich mehr Verkehr induziert wird. Es ist davon auszugehen, dass die Wendalinusstraße und die Kreuzung mit der Straße zur Bergerflur nicht durch erheblichen zusätzlichen Verkehr belastet werden.

*Ver- und  
Entsorgung*

Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse (Lehmböden) erschwert.

Um dennoch dem § 49a SWG entsprechen zu können ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal im Süden des Plangebietes eingeleitet werden kann. Über den geplanten Regenwasserkanal kann das unverschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser in einen geplanten Entwässerungsgraben eingeleitet werden, welcher das Wasser in den „Löster“ Bach einleitet.

Diese Optionen sind auf technische Machbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit hin zu überprüfen.

Das Schmutzwasser kann in den öffentlichen Kanal in der „Wendalinusstraße“ abgeleitet werden. Die Versorgung kann über die vorhandenen Leitungen bzw. Kanäle im Bereich der direkt angrenzenden Straße gewährleistet werden.

*Denkmalschutz*

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

*Störfallbetriebe  
(Seveso III)*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

## **5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN**

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der Grundstücke schaffen.

Die Festsetzungen orientieren sich an der umgebenden Bestandsbebauung.

Demzufolge wird eine überwiegend lockere Einfamilienhausbebauung beabsichtigt. Die Höhenentwicklung wird dabei entsprechend auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt.

Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes bzw. dem Ausschluss von Tankstellen und Gartenbaubetrieben wird sichergestellt, dass keine lärmintensiven Nutzungen entstehen können.

Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Wendalinusstraße.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Art der baulichen  
Nutzung*

Um den Planungszielen entsprechend Wohnraum zu schaffen, wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Dies entspricht dem Nutzungskatalog des § 4 Abs. 2 BauNVO und kann damit

begründet werden, dass diese meist untergeordnet zur Wohnnutzung sind, dabei aber gleichzeitig der Aufrechterhaltung der Wohnfunktion dienen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind werden im Bebauungsplan ausgeschlossen, da diese mit der geplanten Nutzungsstruktur des Gebietes und seines Umfeldes nicht verträglich sind. Die Nutzungsarten sind an anderen Stellen des Gemeindegebietes zulässig. Des Weiteren werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen, da diese nicht mit dem Planungsziel, Wohnraum zu schaffen, entsprechen. Um dennoch Beherbergungen zu ermöglichen sind Ferienwohnungen allgemein zulässig, wenn die Nutzung als Ferienwohnung gegenüber der Hauptnutzung untergeordnet ist. Somit wird gewährleistet, dass reine Ferienhäuser unzulässig sind und dem Planungsziel, der Schaffung von Wohnraum, entsprochen wird.

*Maß der baulichen*

*Nutzung*

Im vorliegenden Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan). Damit sich das neue Wohngebiet in das nähere Umfeld und die angrenzende Bebauung einfügt wurde eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung sowie der angrenzenden Bebauung. Mit der Festsetzung der GRZ soll den zukünftigen Grundstückseigentümern zum einen eine möglichst flexible Bebauung ermöglicht werden und zum anderen soll die maximale Versiegelung und Bodeninanspruchnahme des Gebietes minimiert werden. Durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse soll auf eine verträgliche Höhenentwicklung hingewirkt werden, die sich an der umliegenden Bebauung sowie der Topografie des Orts- und Landschaftsbildes orientiert.

*Bauweise*

Für das Baugebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu gewährleisten. Des Weiteren bietet die offene Bauweise für die zukünftigen Grundstückseigentümer eine gewisse Flexibilität bei der Ausrichtung und Stellung der Gebäude.

*Überbaubare  
Grundstücks-  
Fläche*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß, kann zugelassen werden. Um eine gewisse Flexibilität gewährleisten zu können. Des Weiteren wird den zukünftigen Wohngebäuden durch die Ausweisung von Baufenstern genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen. Somit werden unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung ermöglicht.

*Wohneinheiten*

Durch eine Begrenzung der maximalen Anzahl an Wohnungen wird gewährleistet, dass den Zielen der Landesplanung (LEP-Siedlung) entsprochen wird, da dem Ortsteil Bierfeld in der Gemeinde Nonnweiler lediglich eine begrenzte Anzahl an neuen Wohneinheiten zur Verfügung steht. Durch die Ausnahmen wird sichergestellt, dass auch Ferienwohnungen in dem neuen Baugebiet möglich sind. Die Anzahl wird hier-bei auf maximal zwei beschränkt sofern das Gebäude noch über eine Wohneinheit besitzt, die den Ferienwohnungen übergeordnet sind.

*Stellplätze/  
Garagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes innerhalb sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den seitlichen Abstandsflächen allgemein zulässig.

Auf den der Straße zugeordneten Gebäudeseiten sind ausschließlich Stellplätze und Carports allgemein zugelassen. Garagen benötigen eine Aufstellfläche von mindestens drei Metern.

Pro Wohneinheit ist mind. ein Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.



Durch diese Festsetzungen wird den Grundstückseigentümern hinsichtlich der Errichtung von Stellplätzen genügend Spielraum gegeben. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass der ruhende Verkehr überwiegend auf den privaten Grundstücken untergebracht wird und nicht im Straßenraum geparkt wird.

*Nebenanlagen* Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Durch diese Festsetzungen wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

*Verkehrsflächen* Gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB werden im Bebauungsplan für die verkehrliche Erschließung öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

*Anpflanzung von Bäumen*

*Und Sträuchern* Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate vorfinden. Des Weiteren wird festgesetzt, dass die baulich nicht genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Durch diese Festsetzung kann die Versiegelung von Flächen weiter reduziert werden und die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden.

Je Grundstück ist zudem ein Hochstamm oder alternativ fünf Sträucher zu pflanzen.

Durch den Ausschluss von Schottergärten kann zum einen der Versiegelung von Flächen und zum anderen den Anforderungen des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbäume i.S.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

*Erhalt von Bäumen*

*und Sträuchern* Zum Erhalt von Lebensräumen von Tieren wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

*Festsetzungen nach*

*Landesrecht* Da die Grundstücke zum ersten Mal bebaut bzw. versiegelt werden ist für die neu bebauten Grundstücke nach § 49a SWG das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Aus der hydrologischen Karte des Saarlandes geht hervor, dass der Boden im Plangebiet für die Versickerung ungeeignet ist. Um dennoch dem § 49a SWG zu entsprechen, soll das Niederschlags- und Oberflächenwasser in einem Regenwasserkanal im Süden des Plangebietes gesammelt werden und von dort aus in Richtung Nordosten geleitet werden. Der Regenwasserkanal knickt dann in Richtung Südosten ab und quert die Straße

„Am Butzenberg“. Von hier aus wird das unverschmutzte Niederschlags- und Oberflächenwasser des Plangebietes in einen geplanten Entwässerungsgraben eingeleitet, welcher in nördlicher Richtung auf den „Löster“ Bach zuläuft.

*Nachrichtliche  
Übernahmen*

Die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz werden nachrichtlich übernommen.

*Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine derzeit unbebaute Wiesenfläche. Sowohl im Süden als auch im Osten grenzt unmittelbar Wohnbebauung an den Geltungsbereich an. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an eine Wiesenfläche an und im Norden befindet sich eine bewaldete Fläche.

*Hinweis*

Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## **6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird dem bestehenden Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen. Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Grünfläche handelt, wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen und stellt zudem keine Siedlungserweiterung dar. Darüber hinaus weist die Fläche den Vorteil auf, dass bereits eine Erschließung zum Plangebiet und ein Anschluss ins Gebiet der Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind.

Auch die Erreichbarkeit zur nächsten Autobahnauffahrt kann als positiv bewertet werden.

Somit bietet die Fläche insgesamt gute Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung.

Alternativflächen innerhalb des Gemeindegebietes, die die gleichen Voraussetzungen wie das Plangebiet bieten, sind kaum vorhanden.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand als Grünfläche verbleiben würde.

Durch die geplanten Festsetzungen wird eine lockere Bebauung vorbereitet, die sich in das städtebauliche Umfeld einfügt.

## **7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG**

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannte Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

*Wohn- und Arbeits-  
Verhältnisse*

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der

Grundflächenzahl sowie der überbaubaren Grundstücksflächen, um die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und eine lockere Bebauung zu erreichen.

Durch die geplante Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass deutlich mehr Verkehr induziert wird, bzw. dass das Verkehrsnetz erheblich mehrbelastet wird. Somit ist mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen.

*Wohnbedürfnisse  
Der Bevölkerung/  
Soziale u. kulturelle  
Bedürfnisse/  
Kirchen*

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dem Bedürfnis nach Wohnraum auch für Familien mit mehreren Kindern Rechnung getragen, da hier Wohngebäude mit einer unterschiedlichen Zimmeranzahl entstehen können.

Dem Erhalt sozialer stabiler Bewohnerstrukturen oder auch der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung wird nachgekommen, indem Flächen in zentraler Innerortslage ausgewiesen werden.

*Raumstruktur*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Entwicklung einer innerörtlichen Fläche, die eine bereits bestehende Bebauung sinnvoll erweitert bzw. abrundet. Sie fügt sich damit gut ins Siedlungsgefüge ein.

*Belange von Sport,  
Freizeit und  
Erholung*

Für den Belang Sport sind im Gemeindegebiet andere Flächen vorhanden. Das Plangebiet erfüllt keine Freizeit- und Erholungsfunktion.

*Erhaltung/Umbau  
vorh. Ortsteile/  
zentrale Versorgungs-  
bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

*Denkmalschutz/  
Orts- und*

*Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Eingriffe in das Ortsbild sind unwesentlich, da es zum einen um eine Fläche für nur etwa sechs Einzelwohnhäuser handelt und sich die geplante Bebauung zum anderen gut in die vorhandene angrenzende Umgebung einfügt. Zusätzlich sind die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen und vorhandene Strukturen möglichst und weitestgehend zu erhalten. Die Fläche ist nicht fernsichtrelevant.

*Kirchliche  
Belange*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen.

*Natur und  
Umwelt*

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

<b>Faktoren</b>	<b>Auswirkungen</b>
Flora/Fauna	Mit den getroffenen Festsetzungen kann es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna kommen. Mit dem vorliegenden Baugebiet werden jedoch überwiegen innerörtliche Freiflächen überplant. Ein großer Teil dieser Flächen unterliegt aufgrund der Nutzung durch die Anwohner regelmäßiger Mahd. Daraus ergibt sich für weite Teile der Wiesenflächen eine gewisse anthropogene Vorbelas-

	<p>tung. Somit sind die entfallenden Flächen in erster Linie von geringer bis durchschnittlicher ökologischer Wertigkeit. Ein Teil der überplanten Flächen wird von Gebüsch und Gehölzen eingenommen. Diese werden nach Umsetzung der Planung nicht mehr als potentielle Habitate zur Verfügung stehen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten des Anh. IV FFH-RL können ausgeschlossen werden.</p>
Fläche	<p>Mit der vorliegenden Planung soll ein neues Wohngebiet auf einer innerörtlichen Grünfläche entstehen. Bei der Fläche handelt es sich derzeit um eine Wiesenfläche, die von den Anwohnern genutzt wird z.B. als Holzlagerfläche. Vergleichbare Flächen im Ortsteil Bierfeld sind keine vorhanden.</p>
Boden/Wasser	<p>In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen sowie den Bereichen für die innere Erschließung eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl wird die maximal mögliche Versiegelung begrenzt, sodass eine Versiegelung nur in geringem Maß erfolgen kann. Somit kann sichergestellt werden, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt. Da es sich bei den Flächen um eine erstmalige Bebauung der Flächen handelt sind die Vorgaben des §49a SWG anzuwenden, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.</p>
Luft/Klima	<p>Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da es sich um Flächen am Rande eines Siedlungskörpers handelt und eine gewisse Vorbelastung des Klimas bereits gegeben ist. Des Weiteren werden durch die vorliegende Planung lediglich 6 Grundstücke zur Verfügung gestellt. Durch die geplanten Festsetzungen der maximal überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Bauweise wird sichergestellt, dass ein großer Teil der Fläche weiterhin unversiegelt bleibt und auch der Luftfluss nicht eingeschränkt wird. Damit können dieser unversiegelten Flächen weiterhin ihre Funktion für die Frisch- Kaltluftproduktion sowie für das lokale Klima erfüllen.</p> <p>Dennoch kann von einer geringfügigen Verschlechterung des lokalen Klimas gegenüber dem Bestand ausgegangen werden, die jedoch durch die Festsetzungen soweit dies möglich ist kompensiert werden.</p>
Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen	<p>Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind aufgrund des geringen Umfangs nicht zu erwarten. Vielmehr kann mit der vorliegenden Planung gewährleistet werden, dass der Siedlungskörper sinnvoll ergänzt und abgerundet werden kann.</p>
Landschaft	<p>Durch die getroffenen Festsetzungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Potenziale hervorgerufen, insbesondere auch im Hinblick auf den geringen Umfang der geplanten Bebauung.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der Festsetzungen und des geringen Umfangs als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Schutzgebiete und -objekte sind durch die Planung nicht betroffen.</p>
Natura 2000-Gebiete	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.</p>
Schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können sind im Wohngebiet nicht zulässig.</p>

*Eingriff/  
Ausgleich*

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Durch die Umsetzung der Planung/des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die bereits vorhandene Nutzung und Pflege von Teilflächen, die teilweise unmittelbar angrenzende Wohnbebauung und die somit bereits bestehenden vorhandenen beeinträchtigen Umweltpotentiale zurückzuführen ist.

Durch die getroffenen Festsetzungen wie die maximale Grundflächenzahl und grünordnerische Festsetzungen, wird gewährleistet, dass die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert wird und gleichzeitig Grünstrukturen in der Planung berücksichtigt werden. Des Weiteren ist anzumerken, dass auch nach der Bebauung des Plangebietes noch genügend unversiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen werden, die zumindest für störungstolerante „Allerweltsarten“ Habitatstrukturen darstellen werden.

Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

*Belange gem.  
§ 1 Abs. 6  
Nr. 8 a-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da das vorliegende Vorhaben der Realisierung von Wohnraum für die Bevölkerung dient, ist der Belang der Arbeitsplätze nicht relevant.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Freizeit/Nah-  
erholung*

Es gibt aktuell einen schmalen Pfad durch das Plangebiet, der die Wendalinusstraße mit der Straße Am Butzenberg verbindet. Dieser wird von Spaziergängern genutzt. Somit ist mit einer geringen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen.

*Verkehr*

Erheblich negative Auswirkungen auf das Verkehrssystem sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet lediglich etwa 6 neue Baustellen umfasst. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Anderweitige Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

## ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

### *rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

### *Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238))

### *Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz/ Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine Strukturen für Planungsrelevante Arten im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine erhebliche Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen
Amphibien	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Keine Betroffenheit	Es ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Region des Eingriffsbereiches bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erhebliche Betroffenheit	Potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen nachgewiesen. Die Nutzung als Jagdhabitat ist in Teilen des Gebietes anzunehmen.
Weitere Säugetierarten Anh. IV FF-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze im Eingriffsbereich vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist in der Region nicht bekannt.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine erhebliche Betroffenheit	Potenzielle Lebensräume sowie Ersatzhabitate sind vorhanden.
Sonst. Europäische Vogelarten	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

**Ergebnis** Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitat-Strukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

**Schmetterlinge** Grundsätzlich sind durch die vorhandenen Wiesen-, Hochstauden- und Hecken-Strukturen geeignete Habitate für die häufigen Schmetterlings-Arten gegeben. So sind als mögliche Futterpflanzen zum Beispiel Brennnesseln (*Urtica dioica*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Weidenröschen (*Epilobium sp.*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vorhanden.

Generell ließ sich die Eignung der vorhandenen Wiesenflächen als Habitat für Falter aufgrund der jahreszeitlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Begehungen nicht mehr optimal abschätzen. Somit ist auch ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht vollständig auszuschließen.

Planungsrelevante Arten sind im Fall der vorliegenden Planungsfläche aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region zum einen der große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und zum anderen die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Der letzte

Nachweis von *Lycaena dispar* für die Umgebung von Nonnweiler beläuft sich hierbei auf das Jahr 1963. Nachweise von (*Euplagia quadripunctaria*) wurden zwar in dem Jahr 2019 in der Region festgestellt, jedoch nicht in der näheren Umgebung von Nonnweiler.

Mögliche Futterpflanzen für die Raupen des Großen Feuerfalters konnten bei der Begehung nicht ausgemacht werden.

Allgemein lässt sich die Auswirkung des Planvorhabens auf potenzielle Schmetterlingsvorkommen als nicht erheblich beschreiben, da sich in der näheren Umgebung des Plangebietes Habitate befinden, die durch Falter ausweichend genutzt werden können. Dies sind zum einen Privatgärten, zum anderen Landwirtschaftlich genutzte Flächen.

#### Fledermäuse

Es konnten im Rahmen der Begehung keine Bäume im Plangebiet ausgemacht werden, die sich aufgrund von Ast- und Baumlöchern als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse eignen. Das Gehölz am Rand des Planungsgebietes konnte hierbei jedoch aufgrund von mangelnder Zugänglichkeit nicht vollständig untersucht werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen lässt sich in diesem Bereich demnach nicht ausschließen.

Ein mögliches Ersatzhabitat besteht im umliegenden Bereich, da nur ein kleiner Teil des bestehenden Gehölzes innerhalb des Eingriffsbereiches liegt. Zudem sind in der Umgebung des Plangebietes weitere mögliche Jagdhabitats in Form von Privatgärten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden.

#### Brutvögel

Innerhalb des Plangebiets sind potenziell geeignete Nistplatz Strukturen für den Neuntöter (*Lanius collurio*) vorhanden. Diese bestehen in Form von Brombeer- und Schlehdorn-Gebüsch. Des Weiteren ist ein Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen nicht endgültig auszuschließen. Ein mögliches Ersatzhabitat besteht im umliegenden Bereich, da nur ein kleiner Teil des bestehenden Gehölzes innerhalb des Eingriffsbereiches liegt.

#### Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollen getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Vor Durchführung von Rodungsarbeiten ist zu kontrollieren, ob baumhöhlenbewohnende Fledermausarten oder Brutvögel innerhalb der Gehölzstrukturen vorhanden sind um einen Tatbestand nach §44 Abs. 1 (Nr. 1 und Nr. 3) BNatSchG zu vermeiden.
- Rodungsarbeiten und Freistellungsarbeiten dürfen nur im gemäß BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.



Quellen-

Verzeichnis RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)

[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOO\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/PFLA\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf)

Fische: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/FISH\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf)

Libellen: TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/ODON\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf)

Schmetterlinge: Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf)

Käfer: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/COL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf) (zuletzt überprüft 22.10.2020)

Amphibien/  
Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/REP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/AMP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf)

Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtung Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_A-N\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_P-V\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf)

Sonstige:

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/SONS\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf)